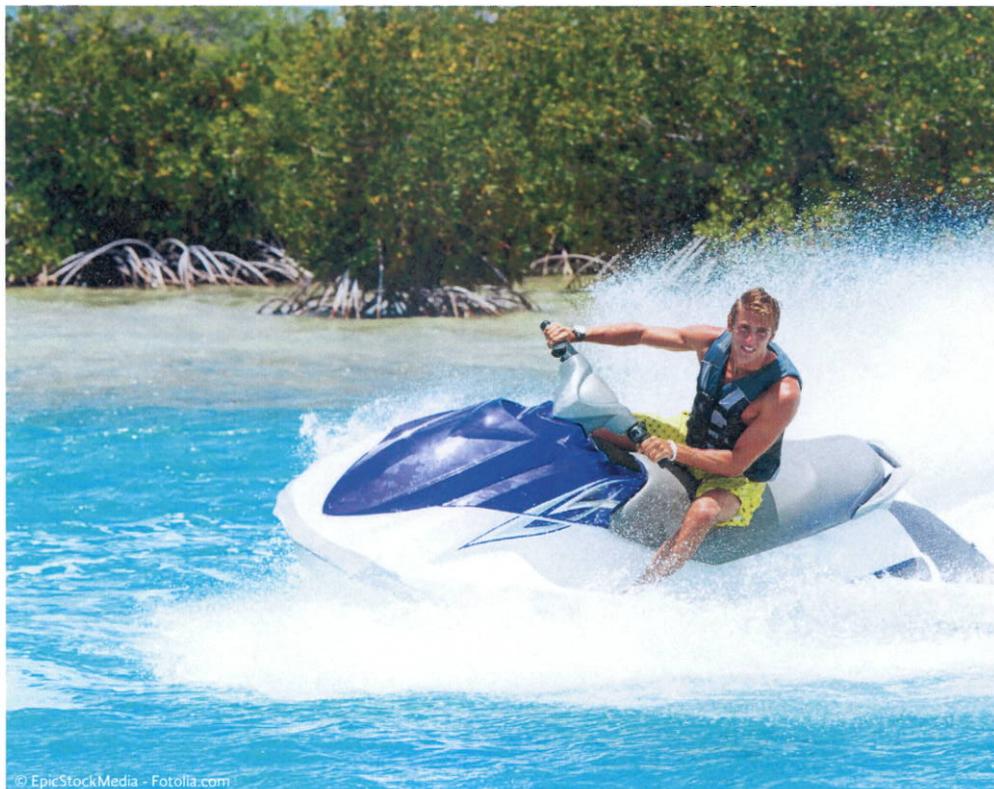




ÄRZTE STEUERNEWS



Kislinger & Partner
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft



© EpicStockMedia - Fotolia.com

Inhalt

- 2 > Was ändert sich ab Juli?
 - > Ärztliche Nebentätigkeit muss gemeldet werden
- 3 > Sonderklassegebühren bei Ärzten
 - > Wieviel dürfen Studenten verdienen?
- 4 > Planen Sie einen Grundstücksverkauf?
 - > Kulturlinks
 - > Steuertermine



Ihr Team der Steuerberatungsgesellschaft
KWT - Kislinger & Partner

Formen der Zusammenarbeit von Ärzten: Gruppenpraxis oder Ordinationsgemeinschaft?

Gruppenpraxis

Eine Gruppenpraxis kann nur von mindestens zwei Personen, die zur freiberuflichen Berufsausübung eines Gesundheitsberufes berechtigt sind, gebildet werden. Das muss nicht unbedingt derselbe Gesundheitsberuf sein. Allerdings darf zwischen Kassen- und Wahlärzten keine Gruppenpraxis gegründet werden. Es kann entweder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder eine Personengesellschaft gegründet werden.

Bei den Personengesellschaften besteht die Möglichkeit:

- einer Offenen Gesellschaft (OG) oder
- einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (z.B. ein Jobsharing, das in manchen Bundesländern möglich ist).

Ordinationsgemeinschaft bzw. Apparategemeinschaft

Von einer **Ordinationsgemeinschaft** spricht man, wenn freibe-

ruflich tätige Ärzte lediglich die Ordinationsräume gemeinsam nutzen. Werden medizinisch-technische Geräte gemeinsam benutzt, liegt eine **Apparategemeinschaft** vor. Beide Arten der Gemeinschaft können auch zugleich vorliegen.

Die Ordinations- und Apparategemeinschaft kann als bloße Kostengemeinschaft, aber auch als Ertragsgemeinschaft gestaltet sein. Der Erlös aus der ärztlichen Tätigkeit fließt in eine gemeinsame Kasse, aus der auch die Ausgaben bestritten werden. Der Arzt ist dann am verbleibenden Gewinn nach Maßgabe der (gesellschafts-)vertraglichen Vereinbarung beteiligt. In diesem Fall spricht man von einer Ertragsgemeinschaft.

Werden nur die Kosten nach einem sachgerechten Schlüssel (in der Regel Umsatz- oder Arbeitszeitschlüssel) gemeinsam getragen, spricht man von einer Kostengemeinschaft. Zur Deckung dieser Kosten werden von den Ärzten laufende Einzahlungen gemacht.



SOZIALVERSICHERUNG

ÄRZTLICHE NEBENTÄTIGKEIT MUSS GEMELDET WERDEN

Angestellte Ärzte müssen freiberufliche ärztliche Nebentätigkeiten der jeweiligen Landesärztekammer melden. Die Ärztekammern melden die selbständige Tätigkeit dann der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

Einkünfte aus ärztlichen Tätigkeiten, die nicht aus einem Angestelltenverhältnis heraus bezogen werden, führen bei Ärzten zu einer Pflichtversicherung im FSVG (Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger).

Solche ärztliche Nebentätigkeiten sind z.B.

- die Tätigkeit als Betriebsarzt
- Ärztenotdienst auf Honorarbasis
- Ordinationsvertretungen
- freiberufliche Tätigkeiten an Privatkrankenanstalten oder Sanatorien

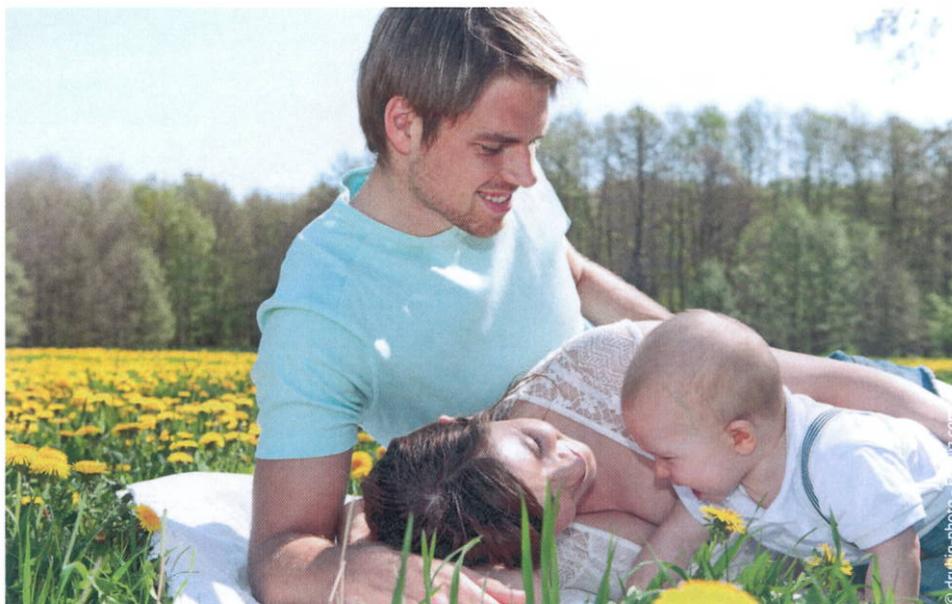
Eine ärztliche Nebentätigkeit darf nur ausgeübt werden, wenn eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen wurde. Eine Bestätigung darüber muss der Ärztekammer übermittelt werden, außer die Nebentätigkeit beschränkt sich auf Vertretungstätigkeiten.

Nicht nur der Beginn dieser Tätigkeiten muss gemeldet werden, sondern auch die Einstellung der ärztlichen Nebentätigkeit muss bekannt gegeben werden. Auf den Webseiten der meisten Landesärztekammern gibt es Formulare, mit denen die Meldungen einfach erledigt werden können.

Hinweis: Für Sonderklassegebühren gelten eigene Regelungen.

NICHTÄRZTLICHE NEBENTÄTIGKEIT

Bei nichtärztlichen Nebentätigkeiten gelten die allgemeinen Regeln. Die Sozialversicherungspflicht richtet sich nach der Form der Beschäftigung. Der Arzt kann nebenbei ein echter bzw. freier Dienstnehmer oder auch ein neuer Selbständiger sein. Nichtärztliche Nebentätigkeiten sind z.B. das Abhalten von Vorträgen oder das Schreiben von Büchern.



Was ändert sich ab Juli?

4 % mehr Familienbeihilfe, Senkung des Unfallversicherungsbeitrages und Geld zurück vom Finanzamt beim Umbau von Wohnraum. Drei positive Änderungen, die zur Jahresmitte auf uns zukommen.

Mehr Familienbeihilfe ab Juli

Die Familienbeihilfe wird in den nächsten Jahren in drei Stufen erhöht.

Bereits im Juli werden die Beträge für alle Altersstufen um 4 % angehoben. Die sogenannte Geschwisterstaffelung bleibt erhalten – sie steigt ebenfalls um 4 %.

Alter des Kindes	Bisherige Familienbeihilfe	Beihilfe ab 1.7.2014
bis 2 Jahre	€ 105,40	€ 109,70
3 - 9 Jahre	€ 112,70	€ 117,30
10 - 18 Jahre	€ 130,90	€ 136,20
ab 19 Jahre	€ 152,70	€ 158,90

Der Zuschlag für ein behindertes Kind wird um 8,4 % von derzeit € 138,30 auf € 150,00 erhöht.

Die nächsten Erhöhungen erfolgen am 1.1.2016 und am 1.1.2018. Die Familienbeihilfe und der Zuschlag für erheblich behinderte Kinder werden jeweils um 1,9 % angehoben.

Das Schulstartgeld im Herbst bleibt wie bisher bei € 100,00 pro Jahr (für 6 - 15-jährige Kinder).

Senkung des Unfallversicherungsbeitrags

Bei den Lohnnebenkosten wurde eine geringfügige Senkung beschlossen. Der UV-Beitrag wird von derzeit 1,4 % auf 1,3 % herabgesetzt. Mit 1.1.2015 wird zusätzlich auch der Arbeitgeberbeitrag zum Insolvenz-Entgelt-Fonds von 0,55 % auf 0,45 % verringert.

Handwerkerbonus

Für Arbeitsleistungen zur Erhaltung und Modernisierung von bestehendem Wohnraum kann der Handwerkerbonus beantragt werden. Die Arbeiten müssen nach dem 30.6.2014 und vor dem 31.12.2015 begonnen werden. Erforderlich sind weiters:

- eine Rechnung nach dem Umsatzsteuergesetz, in der die Arbeitsleistung gesondert ausgewiesen wird,
- der Rechnungsbetrag muss mindestens € 200,00 betragen,
- die Zahlung muss nachweisbar mittels Banküberweisung auf das Konto des Rechnungsausstellers eingezahlt werden,
- den Antrag können sowohl Eigentümer als auch Mieter stellen, wenn der Vermieter zwar den Handwerker beauftragt, aber die Kosten der Mieter zu tragen hat.

Die Förderung beträgt 20 % der förderbaren Kosten – ausgenommen Materialkosten (maximal von € 3.000,00 ohne USt). Der höchste Bonus beträgt daher € 600,00 p.a.

Sonderklassegebühren bei Ärzten

Ärzte, die in einem Krankenhaus angestellt sind und Patienten behandeln, die in einer höheren Verpflegungsklasse versichert sind, erhalten im Regelfall eine Sondergebühr.

Steuerlich gesehen sind solche Sonderklassegebühren entweder

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit liegen beim Arzt vor, wenn die Gebühren von der Krankenanstalt im eigenen Namen eingehoben werden und die Krankenanstalt danach einen bestimmten Prozentsatz an die Ärzte (Primar, Turnus- oder Assistenzarzt) auszahlt. Die Gebühr wird bei den Ärzten in diesem Fall zu den laufenden Monatsbeträgen hinzugerechnet und unterliegt somit dem monatlichen Abzug der Lohnsteuer.

In Kärnten und in der Steiermark sind Sonderklassegebühren beim Arzt immer Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. In diesen Bundesländern ist gesetzlich vorgeschrieben, dass die Gebühr von

der Krankenanstalt im eigenen Namen eingehoben werden muss.

Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Die Sonderklassegebühr stellt Einkünfte aus selbständiger Arbeit dar, wenn der Primar die Gebühr selbst vom Patienten einhebt und danach einen Teil an die anderen Ärzte bzw. an die Krankenanstalt abführt. Hier liegen sowohl beim Primar als auch bei den Assistenz- und Turnusärzten Einkünften aus selbständiger Arbeit vor.

Wenn die Krankenanstalt die Rechnung zwar ausstellt, aber dabei die Namen der jeweiligen Ärzte und ihren Anteil an der Gebühr angibt, liegen bei den Ärzten ebenfalls Einkünfte aus selbständiger Arbeit vor. Die Krankenanstalt übernimmt in diesem Fall lediglich das Inkasso im Namen und auf Rechnung der Ärzte.

Bei diesen Einkünften wird kein Lohnsteuerabzug durchgeführt. Sie werden im Zuge der Einkommensteuerveranlagung besteuert.



© ramzi bachicho - Fotolia.com

WIEVIEL DÜRFEN STUDENTEN VERDIENEN?

Den Sommer nutzen viele Studenten, um Geld zu verdienen.

Übersteigt das Entgelt allerdings eine gewisse Grenze, kann dies zum Verlust der Familienbeihilfe bzw. zu einer Rückzahlung des Stipendiums führen.

FAMILIENBEIHILFE

Studenten dürfen pro Jahr € 10.000,00 verdienen. Wenn das Jahreseinkommen diese Grenze übersteigt, verringert sich die Familienbeihilfe um jenen Betrag, der die Grenze von € 10.000,00 überschreitet.

Berechnung des Einkommens:

Bruttogehalt (ohne Sonderzahlungen) abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge.

Hat der Student ein Semester keinen Anspruch auf Familienbeihilfe, wird das Einkommen in dieser Zeit nicht mitberechnet. Das kann beispielsweise vorkommen, wenn der Student für einen Studienabschnitt mehr Zeit braucht als vorgeschrieben.

Nicht zum Einkommen zählen z.B. auch Studienbeihilfen, Karenzgeld oder Waisenpensionen.

STIPENDIUM

Neben dem Bezug von Studienbeihilfe können € 8.000,00 dazuverdient werden, ohne dass es zu einer Kürzung der Beihilfe kommt. Die Zuverdienstgrenze erhöht sich für jedes unterhaltsberechtigtes Kind, je nach Alter des Kindes (mindestens € 2.762,00).

Bei der Berechnung des Einkommens ist hier das Gesamtjahreseinkommen (inkl. Waisenpension, Karenzgeld usw.) heranzuziehen. Vom Bruttoeinkommen (inkl. Sonderzahlungen) werden abgezogen: Sozialversicherungsbeiträge, Sonderausgaben- und Werbungskostenpauschale.

Bereits bei der Berechnung der Studienbeihilfe muss das erwartete Einkommen geschätzt werden.

Die Beihilfe wird dann in dem Ausmaß gekürzt, in dem das Einkommen voraussichtlich die Grenze überschreitet. War das Einkommen höher als angegeben, kann es im Zuge der Nachverrechnung zu einer Rückforderung der Beihilfe kommen.



ÄRZTE STEUERNEWS



Kislinger & Partner
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft

Planen Sie einen Grundstücksverkauf?



Der Verfassungsgerichtshof hat 2012 die Regelung zur Bemessung der Grunderwerbsteuer aufgehoben. Der Regierung wurde eine Frist zur Reparatur bis Ende Mai 2014 eingeräumt. Es wird sich daher bei Liegenschaftsübertragungen ab dem 1.6.2014 etwas ändern.

Derzeit liegt die Regierungsvorlage vor, über die wir Sie informieren möchten.

Unterschied zwischen neuer und alter Regelung

Es wird nun lediglich danach unterschieden, ob der Erwerb innerhalb der Familie erfolgt oder außerhalb. Nach der alten Regelung war ausschlaggebend, ob die Übertragung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.

Innerhalb der Familie

Alle Übertragungen innerhalb der Familie werden begünstigt besteuert – egal, ob entgeltlich oder unentgeltlich. Die Bemessungsgrundlage ist der dreifache Einheitswert (maximal jedoch 30 % des gemeinen Wertes) – **Ausnahme:** Land- und Forstwirtschaft.

Der Steuersatz beträgt 2 %.

Außerhalb der Familie

Als Bemessungsgrundlage dient künftig der Kaufpreis bzw. bei unentgeltlichen Übertragungen der gemeine Wert (ausgenommen bestimmte Anteilsübertragungen von Gesellschaften).

Tipps: Planen Sie eine Liegenschaft zu verschenken oder zu verkaufen? Dann vereinbaren Sie ein Beratungsgespräch mit uns. Wir finden die ideale Lösung für Sie!

Stand: 07.05.2014

KULTURLINKS

www.diewasnerin.at

Literarische Momente

17.5. - 13.12.2014, Bad Aussee

Literarische Momente kann man im Ausseerland besonders schön genießen. Das Hotel „Die Wasnerin“ hat über das ganze Jahr verteilt österreichische und deutsche Literaten zu Gast und bittet u. a. Barbara Frischmuth, Dirk Stermann, Peter Heinisch und Thomas Glavinic für Lesungen auf die Bühne.

www.ofs.at

Opernfestspiele AIDA

9.7. - 17.8.2014, Römersteinbruch St. Margarethen

Aida, Liebe bis in den Tod. Die Opernfestspiele St. Margarethen zeigen Giuseppe Verdis Werk monumental inszeniert. Dafür sorgt Robert Dornhelm, der für die Operninszenierung im Römersteinbruch verantwortlich zeichnet. Eine Oper für die Sinne auf Europas größter Naturbühne!

www.stummerschrei.at

Kulturfestival „stummer schrei“

20.6. - 3.8.2014, Zillertal

Mit „stummer schrei“ feiert das Zillertal ein einzigartiges, regionales Volkstheaterfestival. Auf dem Programm 2014 stehen u. a. „Der Bockerer“ und „Mona Lisas Lächeln“. Eine Reihe von Musikevents mit Jazzkonzerten und Finest House & Techno Music ergänzen das talübergreifende Festivalprogramm.

STEUERTERMINE | JUNI - AUG. 2014

Fälligkeitsdatum 16. Juni 2014

USt-Vorauszahlung	für April
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für Mai

Fälligkeitsdatum 15. Juli 2014

USt-Vorauszahlung	für Mai
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für Juni

Fälligkeitsdatum 18. August 2014

USt-Vorauszahlung	für Juni
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für Juli
EST- und KöSt-Vorauszahlung	für das III. Quartal

IMPRESSUM